

Anspruchswerber und Anspruchsberechtigte verpflichtet, sich einer ärztlichen Untersuchung oder der Beobachtung in einer Krankenanstalt zu unterziehen, soweit dies für die Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen notwendig ist. Die entsprechende Maßnahme ist durch den Versicherungsträger anzuordnen. Wird der Anordnung nicht nachgekommen, kann der Versicherungsträger von dem bisher festgestellten Sachverhalt ausgehen und eine Entscheidung auf dieser Grundlage treffen. Voraussetzung ist, dass der Anspruchswerber oder –berechtigte auf diese Folge zuvor schriftlich hingewiesen wurde. Für die Anwendung des § 197 ASVG bedeutet dies folgendes: Lässt sich die Nichtbefolgung der ärztlichen Anordnungen nicht durch eine Untersuchung oder Beobachtung in einer Krankenanstalt nachweisen¹⁴², hilft das Verfahren des § 366 ASVG dem Unfallversicherungsträger nicht weiter. Auch wenn die Nichtbefolgung ärztlicher Anordnungen nachgewiesen ist, kann § 366 ASVG nur insoweit Bedeutung haben, als der Unfallversicherungsträger von einer negativen Auswirkung auf die Erwerbsfähigkeit ausgehen kann und diese Annahme durch eine ärztliche Untersuchung widerlegt werden könnte. Insgesamt ist festzustellen, dass dem Unfallversicherungsträger nur wenige Instrumente zur Verfügung stehen, die Befolgung ärztlicher Anweisung und deren Auswirkung auf die Erwerbsfähigkeit zu überprüfen, solange nicht auf Erkenntnisse der Krankenkasse zurückgegriffen werden kann.

2. Mitwirkungspflicht bei Rehabilitation, § 201a S. 1 ASVG

Hält der Unfallversicherungsträger Maßnahmen zur Rehabilitation für erforderlich, so bedarf deren Einleitung nach § 201a S. 1 ASVG der Zustimmung des Versehrten. Hat der Versehrte die Zustimmung erteilt, ist er bei der Durchführung der Maßnahmen nach § 201a S. 3 ASVG zur Mitwirkung verpflichtet. Die durch eine Rehabilitation zu erwartenden positiven Auswirkungen auf den Gesundheitszustand oder die Erwerbsfähigkeit des Verletzten können durch ihn in zweierlei Hinsicht vereitelt werden: Entweder durch Verweigerung der Zustimmung zu Rehabilitationsmaßnahmen oder durch die fehlende Mitwirkung bei der Durchführung der Rehabilitationsmaßnahme. Der Gesetzgeber hat darauf verzichtet, die Einhaltung der Mitwirkungspflichten bei Durchführung einer Rehabilitation durch Versagensvorschriften zu sanktionieren. Einzig für die Durchführung der medizinischen Rehabilitation, die als Bestandteil der Unfallheilbehandlung angesehen werden kann, käme eine Anwendung von § 197 ASVG in Betracht.

142 Der Nachweis dürfte z.B. durch eine Blutuntersuchung möglich sein im Falle von angeordneter Alkoholabstinenz oder Einnahme von Medikamenten.

1. Benutzung von Hilfsmitteln

Ein Anspruch auf Pflegegeld nach § 4 Ab. 1 BPGG und den entsprechenden Vorschriften der Landespflegegeldgesetze besteht, wenn körperliche, geistige oder psychische Behinderung Betreuungs- und Hilfsbedarf, zusammenfassend als Pflegebedarf bezeichnet, für mindestens 6 Monate bedingen. Oftmals besteht die Möglichkeit, dass der Behinderte bestehende Defizite, insbesondere bei einer körperlichen Behinderung, durch bestimmte Hilfsmittel ausgleichen und dadurch auch Verrichtungen noch selbst erledigen kann. Nach § 3 EinstVO ist ein Pflegebedarf insoweit nicht anzunehmen, als der Behinderte die notwendigen Verrichtungen durch Verwendung einfacher Hilfsmittel selbst vornehmen kann und ihm der Gebrauch dieser Hilfsmittel zumutbar ist. Diese Vorschrift verweist den Behinderten somit auf die Selbsthilfe, die gegenüber dem Pflegegeld vorrangig ist. Wie auch die bereits besprochenen Mitwirkungs- und Duldungspflichten soll ein Anspruch auf die Sozialleistung Pflegegeld nicht bestehen, wenn der Betroffene selbst den Leistungsfall beheben kann.

a) Einfache Hilfsmittel nach § 3 Abs. 1 EinstVO

§ 3 Abs. 1 EinstVO beschränkt die Verweisung des Pflegebedürftigen auf Hilfsmittel zunächst auf die Verwendung einfacher Hilfsmittel. Zu den einfachen Hilfsmitteln zählen solche, die ohne größeren, insbesondere finanziellen Aufwand angeschafft¹⁴³ und verwendet¹⁴⁴ werden können. Es wird also darauf ankommen, ob es sich um allgemein übliche und leicht zugängliche Hilfsmittel handelt. Ein finanzieller Rahmen, innerhalb dessen Hilfsmittel als einfach bezeichnet wird, ist weder gesetzlich vorgegeben noch durch die Rechtsprechung bisher entwickelt worden.

In Anwendung dieser Vorschriften wurden Anspruchswerber auf die Verwendung eines Duschsessels, von Haltegriffen, einer Gummimatte, einer Greifzange oder Schlüpfchuhen, einer Strumpfzange, langer Schuhlöffel oder Einlagen bei Inkontinenz verwiesen.¹⁴⁵ Um Hilfe bei der Zubereitung von Mahlzeiten zu vermeiden, wird von Behinderten erwartet, in der Küche eine Sitzgelegenheit zu verwenden, um die Nahrungszubereitung im Sitzen zu ermöglichen oder in der Wohnung Hinweise zu verteilen, dass nach dem Kochen die Herdplatte abzuschalten ist.¹⁴⁶ Auf das tatsächliche Vorhandensein des Hilfsmittels kommt es nicht an.

143 *Greifeneder/Liebhart*, Handbuch Pflegerecht, Rn. 324; so auch bereits OGH vom 20.12.1988, Az. 10 ObS 328/88 zum Hilflosenzuschuss.

144 OGH vom 15.04.1997, Az. 10 ObS 111/97i.

145 Zusammenstellung nach *Pfeil*, Bundespflegegeldgesetz und landesgesetzliche Pflegegeldregelungen, S. 93 mit Nachweisen.

146 *Pfeil*, a.a.O., S. 94.